

vorgegebene Feldsteuer und die in § 55 daselbst vorgegebene Förderungsabgabe werden auch für die Zeit vom 1. Januar 1906 bis einschließlich 31. Dezember 1907 auf die Hälfte herabgesetzt.

Berlin, den 11. Juli 1905.

Der Reichskanzler.
J. A.: Stuebel.

Verfügung an die Legationskasse, betreffend den Zahlungsverkehr mit Deutsch-Ostafrika. Vom 17. Juli 1905.

In dem zwischen der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amts und der Deutsch-Ostafrikanischen Bank abgeschlossenen Verträge vom 4. März 1905 hat die Bank die Verpflichtung übernommen, bei ihrer Geschäftsstelle in Berlin an Private Schecks auf ihre Niederlassung in Daresalam, die auf ostafrikanisches Landesgeld in Beträgen von mindestens 5000 Rupien lauten, zu verabfolgen, und zwar zu einem Kurse, der 134,25 Mk. für 100 Rupien nicht übersteigt. Nachdem die Deutsch-Ostafrikanische Bank nunmehr eine Geschäftsstelle in Daresalam eröffnet hat, tritt die Verfügung an die Legationskasse vom 14. April 1904 — Ref. 5259 I —, betreffend die Verabfolgung von Zahlungsanweisungen auf die Gouvernementshauptkasse in Daresalam, vom 3. August d. J8. an außer Kraft.*)

Auszug aus den Satzungen der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft,

auf Grund der Satzungsänderungen, die in der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 10. Mai d. J8. beschlossen und von der Aufsichtsbehörde genehmigt worden sind.

§ 6. Mitglieder der Gesellschaft sind:

1. die Eigentümer von Stammanteilen,
2. die Eigentümer von Vorzugsanteilen.

Zur Zeit sind ausgegeben:

Stammantelle:	7 Stück zu	200 Mk. =	1 400 Mk.
	4 " "	300 " =	1 200 "
	5 " "	500 " =	2 500 "
	1 " "	900 " =	900 "
	8715 " "	1000 " =	3 715 000 "
Vorzugsanteile:	3000 " "	1000 " =	3 000 000 "
			6 721 000 Mk.

§ 12. Über die Mitglieder der Gesellschaft und die einzelnen Anteile werden vom Vorstand Verzeichnisse (Anteilsbücher) geführt und es wird auf Grund derselben den Mitgliedern über jeden Anteil eine auf den Namen lautende Urkunde (Anteilscheine) erteilt. Die Erneuerung eines Anteilscheines ist nur gegen Rückgabe desselben zulässig. Abhanden gekommene oder vernichtete Anteilscheine werden nach Kretzlosersklärung in dem gesetzlichen Aufgebotsverfahren durch Ausstellung neuer Scheine ersetzt.

Nur die in den Anteilsbüchern eingetragenen gelten der Gesellschaft gegenüber als Mitglieder.

Die Übertragung von Anteilen bedarf der Zustimmung des Vorstandes, der dieselbe ohne Angabe von Gründen ablehnen kann.

Mehrere Erben eines Mitgliedes können, solange das Eigentum an dem Antelle des Erblassers nicht auf eine bestimmte Person übertragen ist, nur durch einen in das Anteilsbuch einzutragenden Bevollmächtigten vertreten werden.

Solange ein solcher Bevollmächtigter nicht bestellt ist, kann die Umschreibung auf mehrere Erben eines Mitgliedes nicht stattfinden. Bevollmächtigter kann jemand, der die deutsche Reichsangehörigkeit nicht besitzt, nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde sein.

Die Umschreibung im Anteilsbuche darf nur gegen Vorlegung des Anteilscheines erfolgen.

Zu den Anteilen werden auf den Inhaber lautende Dividendscheine auf zehn Jahre ausgegeben. Die Ansprüche aus den Dividendscheinen erlöschen mit dem Ablaufe von vier Jahren, wenn nicht der Schein vor dem Ablaufe der Frist zur Einlösung vorgelegt wird. Die Frist beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Fälligkeit eingetreten ist. Erfolgt die Vorlegung des Scheines vor dem Ablaufe der Frist, so verjährt der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende der Vorlegungsfrist an. Der Vorlegung steht die gerichtliche Geltendmachung des Anspruches aus der Urkunde gleich.

*) Bgl. die Bekanntmachung im Deutschen Kolonialblatt vom 1. Mai 1904, S. 275.

